

3.3	D
3.4	C
3.5	B
4.	A, D und E
5.	A und C

## VI. Testfragen aus dem Fach Umsatzsteuer

1. Die Umsatzsteuer ist:
  - eine direkte Steuer, weil der Endverbraucher die Umsatzsteuer direkt mit dem Verkaufspreis an den Unternehmer zahlt.
  - eine indirekte Steuer, weil der Steuerschuldner der Endverbraucher ist.
  - eine Gemeinschaftssteuer.
  - eine Gemeinschaftssteuer, weil der Endverbraucher und der Unternehmer gemeinschaftlich die Umsatzsteuer tragen.
  - eine Verkehrsteuer.
2. Welche Aussage(n) ist/sind richtig?
  - Eine Leistung ist steuerbar, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt wird.
  - Eine Leistung ist steuerbar, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vorliegen.
  - Eine Leistung ist steuerbar, wenn sie von einem Unternehmer ohne Entgelt in Mannheim ausgeführt wird.
  - Ein steuerbarer Umsatz kann auch dann vorliegen, wenn kein Leistungsaustausch gegeben ist.
  - Eine Leistung ist nicht steuerbar, wenn der Leistende keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt.
3. Unternehmer ist:
  - wer als Arbeitnehmer nebenher eine Hausehilfin beschäftigt und dafür Arbeitslohn zahlt.
  - wer nachhaltig tätig ist.
  - wer eine nachhaltige Tätigkeit ohne Einnahmeerzielungsabsicht selbstständig ausübt.
  - auch ein fünfjähriges Kind, das ein Haus geerbt hat und daraus Mieteinnahmen erzielt.
  - ein Dozent der Landesfinanzschule, der nebenher, gegen Honorar, schriftstellerisch tätig ist.
4. Welche Aussage(n) ist/sind richtig?
  - Eine Lieferung ist eine Leistung.
  - Leistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen.
  - Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind.
  - Eine sonstige Leistung gilt mit Verschaffung der Verfügungsmacht als ausgeführt.
  - Der selbstständig tätige Architekt Boris Plana erbringt mit dem Erstellen eines Bauplans eine sonstige Leistung.
5. Welche Aussage(n) ist/sind richtig?
  - Eine steuerfreie Leistung ist nicht steuerbar.
  - Eine nicht steuerbare Leistung kann steuerfrei sein.
  - Eine steuerbare Leistung ist steuerpflichtig oder steuerfrei.

- D) Eine steuerpflichtige Leistung ist immer steuerbar.  
 E) Eine Leistung ist deshalb steuerfrei, weil sie nicht gegen Entgelt ausgeführt wird.

**Richtige Antworten:**

1.	C und E
2.	B, D und E
3.	D und E
4.	A, B, C und E
5.	C und D

## VII. Testfragen aus dem Fach Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung

1. Die Erbschaftsteuer ist eine:
  - direkte Steuer.
  - indirekte Steuer.
  - nicht laufend veranlagte Steuer.
  - Sachsteuer.
  - Bundessteuer.
2. Zur gesetzlichen Erbfolge gehören die Begriffe:
  - Testament.
  - Einheitswert.
  - Fiskus.
  - Ordnungssystem.
  - Eintrittsrecht.
3. Welche Aussage(n) ist/sind richtig?
  - Die Kinder des Erblassers gehören nach der gesetzlichen Erbfolge zur 2. Ordnung.
  - Die Ehefrau des Erblassers gehört nach der gesetzlichen Erbfolge zur 1. Ordnung.
  - Die Großeltern des Erblassers gehören im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung zur Steuerklasse II.
  - Die Kinder des Erblassers erhalten im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung immer einen Versorgungsfreibetrag.
  - Im Rahmen einer Erbschaftsteuerveranlagung gibt es keinen Grundfreibetrag.
4. Wilfried und Margot aus Landau sind verheiratet und haben keine Kinder. Am 25.07.2017 stirbt Wilfried. Alleinerbin ist Margot. Zum Nachlass gehören:
  - Grundvermögen mit einem erbschaftsteuerlichen Wert von 1.450.000 €.
  - Übriges Vermögen mit einem erbschaftsteuerlichen Wert von 300.000 €.
 Welche Aussage(n) ist/sind richtig?
  - Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 983.700 €.
  - Der steuerpflichtige Erwerb beträgt 1.176.700 €.
  - Die Erbschaftsteuer beträgt 330.543 €.
  - Die Erbschaftsteuer beträgt 223.573 €.

- E) Die Erbschaftsteuer beträgt 186.903 €.
5. Welche Aussage(n) für die Bedarfsbewertung des Grundvermögens ist/sind zutreffend?
- A) Die wirtschaftliche Einheit im Grundvermögen nennt sich Grundstück.
  - B) Für die Bedarfsbewertung der unbebauten Grundstücke ist der Bodenrichtwert keine Berechnungsgrundlage.
  - C) Bebaute Grundstücke werden i.d.R. im sog. Einheitswertverfahren bewertet.
  - D) Bei der Bewertung bebauter Grundstücke kann Grundlage zugleich die tatsächliche und die übliche Miete sein.
  - E) Unbebaute Grundstücke können im Sachwertverfahren zu bewerten sein.

**Richtige Antworten:**

1.	A und C
2.	C, D und E
3.	E
4.	A und E
5.	A und D

## B. Klausuren

### Fall 1:

#### Übungsklausur aus dem Fach Einkommensteuer

**Themenkreis:** Steuerpflicht, Veranlagungsart, Tarif, Einkünfte nach § 19, § 20 und § 21 EStG

**Schwierigkeitsgrad:** 1. fachtheoretischer Ausbildungsabschnitt

**Bearbeitungszeit:** 2 Stunden

**Hilfsmittel:** Beck'sche Bände

- Steuergesetze
- Steuerrichtlinien

#### I. Sachverhalt

Max Euler (ME) ist seit dem Kalenderjahr 11 mit seiner Ehefrau, Helena Euler (HE), verheiratet. Beide leben in einem Einfamilienhaus in Kaiserslautern. Als ME im Kalenderjahr 14 auf einer beruflichen Fortbildung in Paris, deren Kosten unstreitig 500 € betragen, weilt, lernt er die in Paris lebende Französin Marie Lomme (ML) kennen und lieben. ME beschließt daraufhin, sich von HE scheiden zu lassen und zieht am 20.06.14 aus dem gemeinsamen Einfamilienhaus in ein kleines Appartement eine Straße weiter um. Die Scheidung von HE und ME erfolgt am 03.11.14. Während eines zweiwöchigen Aufenthaltes von ML in Kaiserslautern macht ME ihr am 29.12.14 einen Antrag, den ML entgegennimmt. Die standesamtliche Hochzeit findet kurzerhand am 02.01.15 statt. Im Anschluss fährt ML zurück nach Paris, um ihren Job sowie die Wohnung in Paris zu kündigen. Da dies einige Zeit in Anspruch nimmt, zieht ML bei ME erst am 08.02.15 ein.

Trotz der Verärgerung über das neue Glück des ME haben HE und ME eine gemeinsame Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 14 abgegeben, in der beide die Zusammenveranlagung gewählt haben.

#### Einkommensverhältnisse 14

##### ME:

ME ist seit Jahren Gesellschafter-Geschäftsführer bei der „Eulen-packen-alles“-GmbH. Aus dieser Beschäftigung erhält ME einen monatlichen Nettoarbeitslohn in Höhe von 1.835 € nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. 615 € und Steuern i.H.v. 550 €. Der Arbeitgeber musste zusätzlich für ME einen Anteil für Sozialabgaben i.H.v. 580 € abführen. ME ist aufgrund seiner Geschäftsführung häufig unterwegs. Aus diesem Grund stellt ihm die GmbH ein Fahrzeug zur Verfügung, einen neuen BMW. Das Fahrzeug wird ihm erstmals ab 02.10.14 zur Verfügung gestellt. Der steuerliche Vorteil für dieses Fahrzeug beträgt monatlich 500 €.

ME muss als Geschäftsführer häufig Vorträge halten. Aus diesem Grund hat sich ME in 14 einen Laptop besorgt. Bestellt wurde der Laptop am 30.08.14. Das Gerät wird am 30.09.14 geliefert. Den Kaufpreis in Höhe von 800 € brutto begleicht ME am 05.12.14. Den Laptop nutzt ME unstreitig zu 50 % beruflich; die allgemeine Verwendungsdauer beträgt drei Jahre.

Zu seiner Arbeitsstätte hat es ME nicht sehr weit. An 180 Tagen im Jahr läuft ME durch die Fußgängerzone der Stadt Kaiserslautern, um stets mit frischen Brötchen versorgt zu sein. Die Fußstrecke beträgt 1,6 km. An den anderen 30 Arbeitstagen ist ME mit dem Auto gefahren (kürzeste Straßenverbindung beträgt 0,5 km).

Da ME im Jahr 14 erfolgreich bei der Fernsehsendung eine halbe Million Euro gewinnt, beschließt er, dieses Geld zu investieren. Unter finanzieller Mithilfe seiner Bank erwirbt er ein vor sechs Jahren neu errichtetes Einfamilienhaus zum Kaufpreis von 500.000 €, was eigentlich nur dem Verkehrswert des Gebäudes entspricht. ME beabsichtigt, das Haus, welches auf einem 500 m<sup>2</sup>-Grundstück belegen ist,

zu vermieten. Der  $m^2$ -Preis für Grundstücke in dieser Gegend liegt laut einem Gutachterausschuss bei 250 €. Es erfolgen am:

- 05.05.14 Termin beim Notar bezüglich Abschluss des Kaufvertrages,
- 30.06.14 Übergang Besitz, Nutzen und Lasten,
- 05.07.14 erstmalige Vermietung,
- 05.08.14 Eintragung des Eigentums im Grundbuch.

Im Zusammenhang mit dem Kauf des Gebäudes entstanden M folgende Aufwendungen, deren Zahlungen mit Ausnahmen im Jahr 15 erfolgen:

Grunderwerbsteuer	17.500 €
Notargebühren Kaufvertrag	4.000 €
Darlehensauszahlung	200.000 €
Notargebühren Hypothekenbestellung	2.000 €
Grundbuchamt für Eigentumsänderung (Zahlung erfolgte in 15)	300 €
Grundbuchamt für Eintragung Hypothek (Zahlung erfolgte in 15)	200 €

ME verlangt von seinem Mieter eine monatliche Kaltmiete von 1.200 €. An Umlagen fallen zusätzlich noch 200 € an.

An Ausgaben im Zusammenhang mit dem Objekt fallen in 14 an:

Fahrtkosten (Kontrollfahrten)	100 €
Fahrtkosten (vor Erwerb zwecks Besichtigung)	100 €
Grundsteuer	300 €
Tilgungsleistungen betreffend Darlehen	10.000 €
Schuldzinsen betreffend Darlehen	2.000 €
Gebäudeversicherungen	400 €
Beitrag Haus- und Grundbesitzerverein	50 €

ME ist seit Jahren zu 10 % an einer KG beteiligt. Die KG hat im Veranlagungszeitraum 14 einen Verlust von 110.000 € erzielt.

#### HE:

HE ist seit Jahren Hausfrau. Ihre einzige Einkunftsquelle ist ein Sparguthaben auf einer Bank. Dort wurden ihr im Kalenderjahr 14 Zinsen in Höhe von 1 000 € erhalten. Die Bank hat Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten, da HE ihr nur einen Freistellungsauftrag in Höhe von 801 € erteilt hat. Eine Anlage KAP reichen die Eheleute bei ihrer Einkommensteuererklärung nicht ein.

### II. Aufgaben

1. Nehmen Sie Stellung zur Steuerpflicht, Veranlagungsart von ME, HE und ML im Veranlagungszeitraum 14. Beachten Sie dabei, dass besondere Anträge zur Veranlagungsart nicht gestellt worden sind!
2. Ermitteln Sie das Einkommen von ME und HE im Veranlagungszeitraum 14. Führen Sie unabhängig von Ihrer Lösung zu Aufgabe 1 eine Zusammenveranlagung für den Veranlagungszeitraum 14 durch. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Berechnung unstreitig abzugsfähige Sonderausgaben i.H.v. 4.000 €.

### III. Bearbeitungshinweise

- Begründen Sie Ihre Entscheidungen – soweit möglich – immer unter genauer Angabe der zutreffenden gesetzlichen Vorschriften.

- Die Steuerpflichtigen möchten stets möglichst niedrige Einkünfte; zudem wollen sie Ihre Einkünfte immer so einfach wie möglich ermitteln. Soweit nichts anderes erwähnt ist, sind sämtliche erforderliche Anträge gestellt worden. Ermitteln Sie immer das für die Steuerpflichtigen günstigste Ergebnis.
- Rechenschritte sind nachvollziehbar darzustellen. Errechnete Beträge sind – soweit es keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen gibt – mathematisch aufzurunden.

## IV. Lösung

### Persönliche Steuerpflicht und Veranlagungsart

HE und ME sind beide natürliche Personen, die ihren Wohnsitz gem. § 8 AO im Inland (§ 1 Abs. 1 S. 2 EStG), hier Kaiserslautern haben. Somit sind sie im Veranlagungszeitraum 14 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gem. § 1 Abs. 1 S. 1 EStG. ML ist im Veranlagungszeitraum 14 ganzjährig nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, da ihr Wohnsitz im gesamten Veranlagungszeitraum in Paris liegt und nicht im Inland. Sie hat auch mit ihrem kurzfristigen Aufenthalt während des Jahreswechsels in Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 9 AO (kein zusammenhängender Zeitraum von mehr als sechs Monaten). Ihre unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt somit erst am 08.02.14 mit dem Zuzug ins Inland, da sie erst ab diesem Moment willentlich und endgültig ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt.

HE und ME führen im Veranlagungszeitraum 14 eine rechtsgültige Ehe nach BGB. Sie sind beide nach obiger Prüfung unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und haben zu Beginn des Veranlagungszeitraums nicht dauernd getrennt gelebt. Die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung sind somit an einem Tag im Veranlagungszeitraum erfüllt. Für beide ist somit eine Ehegattenveranlagung durchzuführen. Die Eheleute haben grundsätzlich ein Wahlrecht, ob für sie eine Einzelveranlagung nach § 26a EStG oder eine Zusammenveranlagung nach § 26b EStG durchgeführt werden soll. Auf gemeinsamen Antrag hin ist für die Ehegatten eine Zusammenveranlagung nach § 26b EStG durchzuführen; § 26 Abs. 2 S. 2 EStG. ML wird in 14 noch nicht veranlagt, da sie noch nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

### Ermittlung des Einkommens

ME erzielt als Geschäftsführer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Es handelt sich hierbei um Überschusseinkünfte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG. Einnahme ist gem. § 8 Abs. 1 EStG der Bruttoarbeitslohn, der sich wie folgt berechnet:

Nettolohn:	1.835 €
+ Sozialversicherung	615 €      § 12 Nr. 1 EStG
+ Steuerabzugsbeträge	550 €      § 12 Nr. 3 EStG
<b>Bruttoarbeitslohn</b>	<b>3.000 €</b>

Die Steuerabzugsbeträge (§ 12 Nr. 3 EStG) und die Sozialabgaben (§ 12 Nr. 1 EStG) dürfen hierbei das Einkommen nicht mindern. Der AG-Anteil zur Gesamtsozialversicherung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG.

Mit der Gestellung des Dienstwagens erhält ME Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Einnahmen in Geldeswert) gem. § 8 Abs. 2 EStG, die den Bruttoarbeitslohn erhöhen (1.500 €).

Der Bruttoarbeitslohn im Veranlagungszeitraum 12 beträgt somit 37.500 €.

Die Fortbildung in Paris dient der Erhaltung der Einnahmen. Es handelt sich um Reisekosten für eine auswärtige berufliche Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG i.V.m. § 9 Abs. 4a S. 2 EStG): 500 €

Der Laptop stellt ein Arbeitsmittel i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG dar. Da die Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, sind die Vorschriften über die AfA zu beachten, § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Für den Laptop kann nur die lineare AfA gem. § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 EStG angewendet werden, da die Nettoanschaffungskosten i.H.v. 672,26 € ( $800 \times 100/119$ ) den Betrag von 410 € übersteigen. Die AfA beginnt im Jahr der Anschaffung, also in 14; der Zeitpunkt der Zahlung ist unbedeutlich. Die AfA beginnt somit am 30.09.14. Als AfA-BMG sind die Bruttoanschaffungskosten maßgebend, da die nicht abzugsfähige Vorsteuer nach § 9b Abs. 1 EStG i.U. zu den Anschaffungskosten zählt. Die AfA ist im Veranlagungszeitraum 14 zeitanteilig nach § 7 Abs. 1 S. 4 EStG anzusetzen.

800 € / 3 Jahre  $\times \frac{4}{12} \times 50\%$  private Nutzung:

44 €

**Anmerkung!** Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 beträgt die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter 800 €. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 könnte der Steuerpflichtige in diesem Fall 400 € als Werbungskosten ansetzen (800 €  $\times$  50 %); § 6 Abs. 2 S. 1 EStG.

Es handelt sich um gemischte Aufwendungen (Mischkosten). Eine untergeordnete private Nutzung liegt nicht vor, sodass die Kosten in einen abziehbaren und nichtabziehbaren Anteil aufzuteilen sind (Aufteilungsmaßstab unstreitig lt. Sachverhalt). Der nichtabziehbare Anteil stellt Kosten der Lebensführung gem. § 12 Nr. 1 EStG dar.

Für den Weg von der Wohnung zu der ersten Tätigkeitsstätte erhält ME die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung, die 0,5 km beträgt. Da nur volle km nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG angesetzt werden können, erfolgt kein Werbungskostenansatz.

Bei der Ermittlung der Einkünfte kommt somit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 € nach § 9a Nr. 1a) EStG zum Ansatz, da keine höheren Werbungskosten entstanden sind.

Einkünfte aus § 19 EStG: 36.500 €

Der Gewinn bei der Fernsehsendung gehört zu den nicht steuerbaren Einkünften des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Vermietung des Einfamilienhauses erzielt ME Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die zu den Überschusseinkünften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG zählen.

Einnahmen: § 8 Abs. 1 EStG, § 11 Abs. 1 S. 1 EStG	7.200 €
---	---------

Umlagen: § 8 Abs. 1 EStG	1.200 €
--------------------------	---------

<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>8.400 €</b>
----------------------------	----------------

In 14 im Zeitpunkt des Abflusses abzugsfähig (§ 11 Abs. 2 S. 1 EStG):

§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG: Kontrollfahrten	100 €
---------------------------------------	-------

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EStG: Grundsteuer, Versicherung	700 €
---	-------

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG: Schuldzinsen, Geldbeschaffungskosten	4.200 €
--	---------

Die Tilgungsleistung wirkt sich ebenso nicht aus wie die Auszahlung des Darlehens (vgl. H 4.5 Abs. 2 Darlehen sinngemäß).

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 EStG: Haus- und Grundbesitzverein 50 €

Die Anschaffungskosten des Gebäudes sind nur im Wege der AfA als Werbungskosten abzugsfähig, § 9 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG. Die AfA-Bemessungsgrundlage (hier die Anschaffungskosten) sind wie folgt zu berechnen:

Kaufpreis	500.000 €
Grunderwerbsteuer (Anschaffungsnebenkosten)	17.500 €
Notargebühren Kaufvertrag	4.000 €
Grundbuchamt Eigentumsänderung	300 €
Fahrtkosten zur Besichtigung des Objektes	100 €
<b>Summe</b>	<b>521.900 €</b>

Die Gesamtanschaffungskosten sind in einen Anteil für Grund und Boden und Gebäude aufzuteilen:

Verkehrswert Gebäude	500.000 €
----------------------	-----------

Verkehrswert Grund und Boden: 250 € $\times$ 500 m <sup>2</sup> =	125.000 €
---	-----------

<b>Gesamter Verkehrswert bebautes Grundstück</b>	<b>625.000 €</b>
--	------------------

ergibt ein Verhältnis Gebäude zu Grund und Boden: 80 %.

Die AfA-Bemessungsgrundlage beträgt somit: 417.520 €.